

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>16. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. April 1962	<b>Nummer 25</b>
---------------------	--	------------------

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
223	23. 3. 1962	Zweite Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlicher Wohlfahrtschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — 2. AVOz SchFG — . . . . .	184
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
21. 3. 1962		Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kalthof nach Hennen . . . . .	184
2. 4. 1962		Betrift: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochsparsamungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost . . . . .	185
28. 3. 1962		4. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest . . . . .	185
		Wichtiger Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	185

223

**Zweite Verordnung  
zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen,  
die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs  
an öffentlichen Wohlfahrtschulen (Höheren Fach-  
schulen für Sozialarbeit) erforderlich sind**

**— 2. AVOzSchFG —**

**Vom 23. März 1962**

Auf Grund des § 7 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung der öffentlichen Schulen (Schulfinanzgesetz) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 246) wird im Einvernehmen mit dem Kultusminister, dem Finanzminister, dem Innenminister und mit Zustimmung des Kulturausschusses, des Kommunalpolitischen Ausschusses sowie des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung zur Ermittlung der Zahl der Lehrerstellen, die zur Deckung des normalen Unterrichtsbedarfs an öffentlichen Wohlfahrtschulen (Höheren Fachschulen für Sozialarbeit) erforderlich sind — AVOzSchFG — vom 29. März 1961 (GV. NW. S. 186) wird bis zum 31. März 1963 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1962

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

G r u n d m a n n

— GV. NW. 1962 S. 184.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand  
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 21. März 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kalthof nach Hennen.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 3. März 1962 S. 55 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Westfälischen Ferngas A.G. in Dortmund für

den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Kalthof bis zum Betrieb der Firma Arnold Rump I. H. Sohn KG. in Hennen (Landkreis Iserlohn)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 184.

**Anzeige des Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 2. April 1962

Betr.: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsfreileitung zwischen den Umspannwerken Bielefeld-Nord und Bielefeld-Ost.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 5. März 1962 S. 48 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH in Bielefeld

für den

Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppel-freileitung zwischen dem Umspannwerk Bielefeld-Nord und dem geplanten Umspannwerk Bielefeld-Ost

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1962 S. 185.

**4. Nachtrag**

**zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 (GV. NW. 1959 S. 12) über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest**

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest mit sofortiger Wirkung für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt von Hamm-Stadt bis Rhynern-West.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest, das mit Urkunde vom 31. Dezember 1958 für die Teilstrecke von Hamm-Stadt bis Werl RLE bis zum 31. Dezember 1963 verlängert wurde, wird für den oben genannten Streckenabschnitt auf Grund des § 24 Abs. 1 Ziffer 3 des Landeseisenbahngesetzes mit sofortiger Wirkung für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in der Urkunde vom 31. Dezember 1958 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. März 1962

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrage:  
Dr. Beine

— GV. NW. 1962 S. 185.

**Wichtiger Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Diesem Gesetz- und Verordnungsblatt liegt ein Auszug aus dem Ministerialblatt 37/1962 bei, der nochmals auf die

**Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen — SGV. NW. —**

hinweist. Der Vorzugspreis von 27,50 DM wird für Bestellungen, die bis zum 20. Mai 1962 eingehen, weiterhin eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist muß die Auflagenhöhe endgültig festgelegt werden. Eine Neuauflage ist nicht vorgesehen.

— GV. NW. 1962 S. 185.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig gedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.